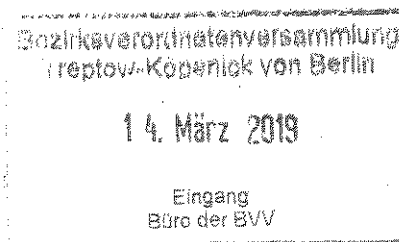


Bezirksamt Treptow-Köpenick
Bezirksbürgermeister

14.03.2019

Bezirksverordnetenversammlung
Vorsteher
Herrn Groos



Schriftliche Anfrage Nr. SchA VIII / 0768 vom 15.02.2019 des Bezirksverordneten Herrn Jacob Zellmer – Fraktion Bündnis 90 / die Grünen

Zugang zum Spreeufer über die Azaleenstraße

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wann wurde ein Grundstück am Ende der Azaleenstraße am Spreeufer an einen privaten Käufer übertragen und warum?
2. Gab es Reaktionen von Bürgerinnen und Bürgern bezüglich des Verkaufs und der Absperrung des Grundstücks?
3. Warum wurde mit dem neuen Besitzer keine öffentliche Nutzung vereinbart?
4. Welche Möglichkeiten hat das Bezirksamt, die Fläche der Öffentlichkeit wieder zugänglich zu machen?
5. Befand sich auf dem Grundstück zum Zeitpunkt des Verkaufs ein Zugang zum Ufer?
6. Wie kann der Zugang zum Spreeufer über die Azaleenstraße für die Öffentlichkeit gewährleistet werden?
7. Wie wurde bereits beim Verkauf des Grundstücks berücksichtigt, dass in der Uferkonzeption Treptow-Köpenick die Bedeutung zugänglicher Gewässerufer und zusammenhängender Uferwege hervorgehoben wird?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.

Mit Vermögenszuordnungsbescheid vom 29.05.1992 wurde das Land Berlin Eigentümer des Grundstücks am Ende der Azaleenstraße, im Jahr 2000 wurde das Grundstück dem Liegenschaftsfonds zur Vermarktung übergeben.

Auf Grundlage eines Restitutionsantrages - Ersuchen gemäß § 34 Vermögensgesetz vom 26.11.2003 an das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen - wurde die BGAG Immobilien Ost GmbH Eigentümer des Grundstücks.

Aktuell befindet sich das Grundstück in Privatbesitz. Wann und warum das Grundstück von der BGAG Immobilien Ost GmbH an den derzeitigen Eigentümer veräußert wurde, ist hier nicht bekannt, da der Verkauf nicht aus dem Landeseigentum erfolgte und das Land Berlin folglich nicht in den Verkauf involviert war.

Zu 2.

Reaktionen von Bürgerinnen und Bürgern bezüglich des Verkaufs des Grundstücks sind nicht bekannt.

Bezüglich der Absperrung des Weges/Grundstücks ging über die zentrale Anlauf- und Beratungsstelle eine Meldung beim Ordnungsamt ein. Der Meldungsgeber wurde über die Gegebenheiten informiert, der Vorgang wurde daraufhin ordnungsgemäß abgeschlossen.

Zu 3.

Das Land Berlin war nicht in den Verkauf des Grundstücks involviert – siehe 1.

Zu 4.

Es besteht keine Rechtsgrundlage, mit den privaten Besitzern eine öffentliche Nutzung zu vereinbaren.

Die Zugänglichkeit für die Allgemeinheit könnte nur durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert werden – das kann allerdings nur in Einigung mit dem Eigentümer des Privatgrundstücks erfolgen.

Zu 5.

Ein Zugang in Eigentum und Verwaltung des Landes Berlin befand sich zum Zeitpunkt des Eigentümerwechsels nicht auf dem Grundstück.

Der bis zur Absperrung genutzte Zugang zum Ufer erfolgte über ein Grundstück im Privateigentum und wurde augenscheinlich nur geduldet.

Zu 6.

Falls keine Einigung über eine Eintragung der bestehenden öffentlichen Durchwegung mit dem Eigentümer des Privatgrundstücks möglich ist, sollte ein Zugang über die anliegende Waldfläche ermöglicht werden. Waldflächen sind in der Regel unter Hinnahme sehr weniger Ausnahmen jedermann zugänglich.

Zu 7.

Die Uferkonzeption ist keine planungsrechtliche Grundlage und entfaltet somit keine bodenordnungrechtliche Wirksamkeit. Ihre verwaltungsinterne Verbindlichkeit sichert das gemeinsame Handeln der Behörden des Landes Berlin im Sinne des Umganges mit Uferflächen strategisch und gibt Handlungsempfehlungen im Einzelfall, die eine zielführende Umsetzung fördern.

Auf privatrechtliche Verkäufe besteht jedoch kein Einfluss.

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 - H 9440-1/2015-4-5 vom 23.03.2018:

Zur Erstellung dieser Antwort auf die Schriftliche Anfrage hat eine Beamtin des gehobenen Dienstes insgesamt 2,5 Arbeitsstunden je 59,84 € (entspricht 149,60€) sowie ein Angestellter des gehobenen Dienstes 1,0 Arbeitsstunden je 59,84€ (entspricht 59,84€) aufgewendet – damit entstanden in der Fachabteilung Gesamtkosten von 209,44€. Dazu kommen Kosten bei BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von 28 €. Damit ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 237,44€.



Oliver Igel
Bezirksbürgermeister